

## Das Ende der Tradition des Deržavnoe-Rechts als ein Hindernis für die Eurasische Integration aufgrund der Rechtsprechung des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsunion

Autor: Nikolay Kazantsev\*

Stand: März 2020

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Versuche der eurasischen Integration
- II. Deržavnoe-Recht gegen Integration
- III. Der dritte Versuch der eurasischen Integration
- IV. Integrationsstrategie und Widersprüche

### I. Versuche der eurasischen Integration

Russland unternimmt bereits den dritten Versuch, die eurasischen Völker zu integrieren. Die ersten beiden Versuche, der monarchische und der sowjetische, scheiterten. Den Hauptgrund dafür sieht der Autor darin, dass zwei frühere Versuche im Rahmen der so genannten Deržavnosti<sup>1</sup> unternommen wurden, über die es in der modernen Literatur eher gegensätzliche Meinungen gibt -

---

Zitierweise: Kazantsev, N., Das Ende der Tradition des Deržavnoe Rechts als ein Hindernis für die Eurasische Integration aufgrund der Rechtsprechung des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsunion, O/L-1-2020, [https://www.ostinstitut.de/documents/Kazantsev\\_Das\\_Ende\\_der\\_Tradition\\_des\\_Deravnoe\\_Rechts\\_als\\_ein\\_Hindernis\\_fr\\_die\\_Eurasische\\_Integration\\_aufgrund\\_der\\_Rechtsprechung\\_des\\_EAWU\\_Gerichts\\_OL\\_1\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Kazantsev_Das_Ende_der_Tradition_des_Deravnoe_Rechts_als_ein_Hindernis_fr_die_Eurasische_Integration_aufgrund_der_Rechtsprechung_des_EAWU_Gerichts_OL_1_2020.pdf).

\* Prof. Dr. jur. habil. Nikolay Kazantsev, Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung bei der Regierung der Russischen Föderation.

<sup>1</sup> Anmerkung der Übersetzer: Der vom Autor gebrauchte Begriff der Deržavnost' ist nicht angemessen zu übersetzen, weil er damit auf den Begriff ‚deržava‘ in seiner ursprünglichen Bedeutung des ‚Reichsapfels‘ und übertragen ‚Herrschaft‘ anspielt. Gemeint ist damit die absolutistische, keinen Schranken unterworfenen Form der Herrschaft, allerdings nicht auf eine Person bezogen, sondern die souveräne Herrschaft des Staates und seiner Bediensteten über das Herrschaftsgebiet.

**Kazantsev - Das Ende der Tradition des Deržavnoe Rechts als ein Hindernis für die Eurasische Integration aufgrund der Rechtsprechung des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsunion, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)**

vom Vertrauen darauf als beste Staatsform<sup>2</sup> bis zur Anerkennung dieser als historisch veralteter Form. Einer Umfrage zufolge, welche unter französischen Bürgern von M.V. Sacharowa, einer Forscherin des französischen Rechts durchgeführt wurde, ergibt sich: "Für die Weltgemeinschaft ist der Weg zurück in die Welt der *Deržavnost'* von T. Gobbs, I. A. Iljin und J. Bodin unmöglich. Der Rubikon ist in dieser Hinsicht bereits überquert worden"<sup>3</sup>. Aber vielleicht liegt es gar nicht an der Staatsform, sondern an den Besonderheiten der innerstaatlichen Rechtstradition – der Tradition der *hoheitlichen Macht*<sup>4</sup> des öffentlichen Rechts, die sich in dem Vorrang von politischer Macht und öffentlichem Recht vor legitimen privaten Interessen und Menschenrechten äußert. Diese Besonderheit des russischen Rechtssystems, wie auch einiger anderer Länder wird von Wissenschaftlern, die auf dem Geltungsgebiet eines solchen Systems aufgewachsen sind, manchmal als das Wesen des Gesetzes wahrgenommen. Mitglied-Korrespondent der Russischen Akademie der Wissenschaften S.S. Alexejew, Ideologe demokratischer Rechtsreformen, schrieb zu seiner Zeit: "Das Recht wie der Staat ist eine rechtliche Formation, die hauptsächlich auf die Gesetze der Staatsmacht reduziert ist, es *legalisiert die staatliche Willkür*, betont die Verbote, Aufgaben, Verpflichtungen der Menschen (Untertanen) gegenüber der Staatsmacht, den Herrschern, den Beamten"<sup>5</sup>. (Kursiv – vom Autor). Die Republiken der ehemaligen Sowjetunion stehen in vielerlei Hinsicht in Einklang mit dieser Tradition. Fraglich ist, ob dies ausreichend ist, um die Länder des *Deržavnoe-Rechts* als eine besondere Rechtsfamilie anzuerkennen, neben anderen Rechtskreisen wie Länder des Common Law (angelsächsischen Rechts) oder des Civil Law (römisch-germanischen Rechts). Historisch gesehen hat Russland traditionell eine unabhängige Rechtsfamilie und ein System, das der Autor als *Deržavnoe-Recht* bezeichnete und das es von den Ländern des Civil Law unterscheidet.<sup>6</sup>

Es gibt eine alternative Interpretation dieser Situation der Rechtsevolution. Das *Deržavnoe-Recht* ist ein Merkmal des Rechts eines Landes in einem bestimmten Stadium seiner Entwicklung. Die Doktrin von S.S. Alekseev weicht nur leicht von der Definition des britischen Rechtswissenschaftlers J. Austin ab, dass das Gesetz eine Ordnung des Souveräns ist. Verschiedene Länder haben die Phase des *Deržavnoe-Rechts* durchlaufen oder durchlaufen diese gerade. Dennoch können Staaten auf der gleichen Ebene der Rechtsevolution einer Rechtsfamilie, in diesem Fall der Rechtsfamilie des

---

<sup>2</sup> Kozlov, *Deržava i imperia: dve kačestvenno različnye formy gosudarstvennosti*, in: Zeitschrift „Vestnik TGU. Gumanitarnye nauki. Voprosy teorii i praktiki deržavnosti“, Ausgabe 7 (99), 2011, S. 18-21.

<sup>3</sup> Zaharova, *Francuzskaja pravovaja sistema: problemy teorii*, Dissertation zum Erlangen des akademischen Grades des Doktors der juristischen Wissenschaften, Moskau 2015, S. 291 (307).

<sup>4</sup> Ausführlicher über das Reichsträgerrecht und die Tradition siehe Kazantsev, *Ideologija prava gosudarstvu ili ideologija gosudarstva pravu?*, in: Zeitschrift der Russischen Akademie der Wissenschaften „Obščestvennye nauki i sovremennost'“, Moskau, Nauka 2010, Nr. 1, S. 42-50 (45): URL: <https://elibrary.ru/item.asp?id=135547954>.

<sup>5</sup> Alekseev, *Gosudarstvo i pravo. Načal'nyj kurs*, 2. Auflage, Moskau, 1994, S. 59.

<sup>6</sup> Kazantsev, *Glava 7. Modernizacija administrativnogo zakonodatel'stva: k publičnomu pravu graždan (Kapitel 7. Modernisierung der Verwaltungsrechtsgesetzgebung: zum öffentlichen Recht der Bürger)*, in: *Modernisierung der Verwaltungsrechtsgesetzgebung (Ziele, Aufgaben, Prinzipien und aktuelle Richtungen)*, Monografie Abakirova und and., Moskau, Infra-M 2018, S. 163.

Deržavnoe-Rechts, zugeordnet werden. Diese Länder haben noch eine Periode der Nationalstaatsbildung, der Entwicklung des nationalen Rechts und der bürgerlichen Nation selbst als Errungenschaft der bürgerlichen Ordnung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und den Gerichten zu durchlaufen.

Es gibt auch eine dritte Interpretation, die von der soziologischen Methode ausgeht, die Gesellschaft mit Hilfe von Skalen charakterisiert. Dabei werden Paaren antinomischer, gegensätzlicher Positionen als extreme Zustände der Gesellschaft oder, wie in diesem Fall, des Staatsrechts gebildet. Intermediäre Merkmale werden durch linguistische Variablenwerte oder sogar Punkte angezeigt. Anhand dieser Methode haben das Deržavnoe-Recht und der Staat Antipoden in Form von liberalen Recht und Staat. Zwischen diesen Extremen nehmen die realen Staaten eine Zwischenposition ein, wobei sie mehr oder weniger die Merkmale der jeweiligen Gegensätze kombinieren. Dieser Ansatz ist realistisch, zumal es selbstverständlich ist, einen modernen Rechtsstaat und die Rechtsstaatlichkeit in einer harmonischen Kombination von Gerichtsgewalt, Menschen- und Bürgerrechten, sowie deren Freiheiten darzustellen. Es kann als das Ziel der rechtlichen Entwicklung Eurasiens angesehen werden, insbesondere weil es sich in der Verfassung der Russischen Föderation widerspiegelt.

**Der erste Versuch** war monarchisch und der Prozess war historisch gesehen lang. Die Integration erfolgte ausschließlich auf der Ebene der Eliten, war daher nur oberflächlich, ohne nennenswerte Integration der Kulturen und somit vorübergehend. Die einheimischen Rechtskulturen blieben in den meisten Völkern des Reiches chthonisch. Das geschriebene Recht, beginnend mit einem wesentlichen Gesetz wie der Verordnung des Rates (Sobornoje Uloschenije) von 1649, das in einem repräsentativen Verfahren im Einklang mit dem Verfassungsprozess verabschiedet wurde, regelte den Status der Bürger, einschließlich der Menschenrechte (Kapitel X). Dies gab Anlass zur Feststellung, dass die Verordnung die erste russische Verfassung war. Die Rechtsdurchsetzung dieser Verfassung war jedoch nicht systematisch. Die Normen des geschriebenen Rechts dienten als Tarnung für die eigentliche Durchsetzung gemäß der Tradition und den chthonischen Sitten. In diesem Sinne war das Römische Reich eine viel vollständigere Form der Umsetzung des Imperiums des geschriebenen Rechts als das Russische Reich. Sein Imperialismus war formal, oberflächlich und unvollständig und kann daher als ein Rechtsimperium im ursprünglichen lateinischen Sinn in Frage gestellt werden. Eine der höchsten Analphabetenraten in Europa unter den Rekruten, wie der Pionier der Bibliopsychologie N.I.Rubakin<sup>7</sup> in seinem Artikel im berühmten enzyklopädischen Wörterbuch<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Gezeigt ist der Anteil der Analphabeten in den genannten Jahren: 1) Sachsen 0% (1888-91), 2) Bayern 0% (1888-91), 3) Baden 0% (1888-91), 4) Hessen 0,12% (1888-91), 5) Schweden 0,2% (1888-91), 6) Deutsches Reich 0,6% (1888-89), 7) Preußen 0,8% (1888-91), 8) Schweiz 0,8 (1888-91), 9) Niederlande 7,3% (1888), 10) Frankreich 9,4% (1888), 11) Belgien 16% (1891), 12) Österreich 30,8% (1888), 13) Ungarn 36% (1888-91), 14) Italien 42% (1889), 15) Europäisches Russland 68,9% (1887).

<sup>8</sup> Rubakin, Gramotnost'(Alphabetisierung), Enzyklopädisches Wörterbuch von Brockhaus und Euphron: <https://ru.wikisource.org/wiki/ЭСБЕ/Грамотность>.

jener Zeit zeigt, war Ursache und Folge der rudimentären Natur der Rechtsdurchsetzung in diesem paramperialen Staat.

Die Korruption als systematisches Phänomen der höchsten Ränge der zaristischen Macht wird durch den berühmten Wissenschaftler und Forscher der Monarchie Leo Tichomirov ausdrucksvoll dargestellt. L. Tichomirov zitierte P.N. Semenov<sup>9</sup> indem er schrieb, dass "ein System der faktischen Unkontrollierbarkeit und Verantwortungslosigkeit der Verwaltungsinstitutionen entstanden ist" und zeigt fünf Möglichkeiten und Folgen der Deformation des staatlichen Rechtsregimes durch die Bürokratie auf: 1) Distanzierung vom Volk, 2) Substitution von öffentlichem Nutzen durch Amtsnutzen, 3) Umgehung des Gesetzes, 4) statt einer endgültigen Lösung eines Falles im Interesse des Volkes und des Staates wird die Lösung aufgeschoben und Kompromisschließung im Interesse des Vorgesetzten, 5) Diebstähle aufgrund der Geheimhaltung und Verantwortungslosigkeit der Schuldigen<sup>11</sup>. L. Tichomirov führte dazu ein Beispiel an, dass A.A. Welyaminow den höchsten Erlass unter Kaiser Nikolai Pawlowitsch nicht befolgt hat, mit günstigen Konsequenzen und anschließender Dankbarkeit des Herrschers für "ehrliche Dienste in Seinem Interesse". Der Zar beschloss selbst, dass der Staat seinen privaten Interessen dient und nicht den öffentlichen<sup>12</sup>.

Die Verantwortungslosigkeit der Beamten ist ein Phänomen, das unvereinbar ist, ebenfalls wie der Analphabetismus, mit dem Kaiserreich als einem imperativen-gesetzlichen Typ eines multiethnischen Staates, in dem die chthonischen Kulturen der Völker, die das Kaiserreich bewohnen, einem einheitlichen Gesetz und Recht unterworfen sind. Russland war ein Kaiserreich und in diesem Sinne ein Staat, über den Alexander Puschkin schrieb: "Die Bürger leben in Republiken, und die Völker leben in Zaren-Staaten". Die Besonderheit einer Deržavnosti oder einer Zarenherrschaft sind in ihrer freien Macht und in dem Fehlen von Verpflichtungen der Macht gegenüber dem Volk und Staat. Die

---

<sup>9</sup> "Wenn die Bürokratie es schafft, sich vor der Aufsicht zu schützen, zeichnet sie sich vor allem durch vier negative Eigenschaften aus: Sie betrachtet und löst jeden Fall nicht aus der Sicht der Nützlichkeit des Staates, sondern aus der Sicht der Position, in der sie den Fall angenommen hat; zweitens ist sie ständig bemüht und verfeinert ihre Fähigkeiten und Einfallsreichtum darin, die Verantwortung in jedem Fall von sich abzulenken; dafür lässt sie sich drittens Wege zur Umgehung von Gesetzen und Vorschriften einfallen, um z. B. die Akte an festgelegte Einrichtungen vorbei zu leiten, eine Entscheidung im Fall im Voraus zu sichern, ganz den Fall abzuweisen, ihn durch die Korrespondenz mit den anderen Behörden hinzuschleppen usw. Viertens richtet sie ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und ihre Talente nicht darauf aus, den für Volk und Staat nützlichsten Weg zur endgültigen Lösung des Falles zu finden, sondern darauf, den Fall heute in einem Licht und einer Richtung und morgen in einem anderen je nach dem wechselnden Geschmack der wechselnden Vorgesetzten zu stellen, wobei sie eine Virtuosität in der Balancierung zwischen den Ansichten im Fall sowie in dem Erfinden von Kompromissen erreicht, die seine vollständige Lösung hinausschieben", siehe: Tichomirov, Monarhičeskaja gosudarstvennost' (die monarchische Staatlichkeit), Moskau 1998, Seite 380.

<sup>10</sup> Siehe: Semenov, Die Alleinherrschaft als Staatssystem (Samoderžavie kak gosudarstvennyj stroj), Sankt Petersburg, 1905.

<sup>11</sup> Nach der Aussage von Semenov, die von Tichomirov hervorgehoben wurde: "Andererseits ist die Folge der geschwächten Verantwortung die zunehmende Unterschlagung... In den meisten Fällen wird kein Schuldiger gefunden, und selten trägt jemand für seine Handlungen Verantwortung". Siehe a.a.O. Seite 380.

<sup>12</sup> a.a.O. Seite 387.

russischen Zaren erkannten ihre Pflichten, oder besser gesagt ihre Pflicht, ausschließlich Gott gegenüber an. Im Gegenteil, ihre Untertanen wurden als verpflichtet angesehen, ihnen persönlich als vom Gott auserwählten zu dienen und auf sie, einschließlich die Adligen, die von Iwan dem Schrecklichen (Grosny) stammende Regel anzuwenden, die auch von Katharina II. wiederholt wurde „Es steht Uns frei, unsere Leibeigenen hinzurichten und zu begnadigen“. Die Regeln des geschriebenen Rechts galten nicht für den Zaren und seine Satrapen.

Der Zusammenbruch und die Revolution waren eine natürliche Folge der institutionellen Unterentwicklung des Staates, der sich die schwierigste Aufgabe stellte, Eurasien - einen der multiethnischsten, ethnisch vielfältigsten und kulturell unmodernen Räume der damaligen Welt - zu integrieren.

**Der zweite Versuch** war die UdSSR mit ihrer bereits konföderativen, entsprechend der Verfassung des UdSSR, Integration aus souveränen konstitutionellen Republiken. Daher war eine solche Union historisch gesehen weder langfristig und noch für alle ihre Mitglieder von gegenseitigem Nutzen. Jede Republik hatte ihre eigenen Zivil-, Straf- und Verwaltungsgesetzgebung, und in diesem Sinne wurde die pseudo-imperiale, aber traditionelle *Deržavnost'* des monarchischen Russlands fortgesetzt. Es gab keine Integration, geschweige denn eine Synthese der Kulturen auf der Massenebene. Die kulturellen Errungenschaften der Elite drehten sich um die sozialistische Realität und die kommunistische Ideologie, während gleichzeitig die chthonischen Traditionen und Bräuche die Prozesse der Rechtsdurchsetzung tatsächlich führten. Die von den Kommunisten praktizierte Ideologisierung des Rechts und der Appell an eine zukünftige und weiter entwickelte Gesellschaft führten tatsächlich zur Untergrabung des Rechts als den geltenden Normen des heutigen Lebens und in Bezug zur Alltagsrealität jedes Menschen in der Gegenwart. Die Verfassungen der souveränen Sowjetrepubliken und ihrer Union waren verträumte Anfänge, die keine wirkliche Anwendung der systematischen Rechtsdurchsetzung vorsahen. Öffentliche Forderungen der Bürger "Respektieren Sie die Verfassung" führten zu Repressionen gegen Bürger, wie z.B. die Mitglieder der Helsinki-Gruppe, die ein solches Plakat auf dem Roten Platz aufgestellt haben. Die russisch-kaiserliche Tradition des nichtanwendenden geschriebenen Verfassungsrechts hat sich fortgeführt. Doch die UdSSR brach zusammen<sup>13</sup>.

Als letztes verabschiedetes Gesetz der UdSSR wurde Gesetz №124-H "Über die Reorganisation der Organe der Staatssicherheit" vom 3.12.1991. Durch dieses kurze, einseitige Gesetz wurde das KGB der UdSSR als Organ der Einheitsmacht der Union abgeschafft, in dem das primäre Organ das zentrale Sicherheitsorgan der Union war, welches die untergeordneten Sicherheitsorgane in den Republiken bildete und verwaltete. Stattdessen wurde ein inter-republikarisches Sicherheitskomitee als sekundäres Gremium eingerichtet, das von in den Republiken tätigen und ihren Regierungen

---

<sup>13</sup> Kazantsev, Kazus SSSR: pravovye pričiny raspada, (Fall der UdSSR: Rechtliche Gründe des Zusammenbruchs), in: *Ekonomičeskie kazusy zakonodatel'stva: Monografie, Prospekt 2019*, S. 25-41.

unterstellten Organen abgeleitet wurde. Mit diesem Gesetz wurde das Staatssicherheitskomitee der UdSSR aufgelöst sowie die in den Republiken tätigen Hauptverwaltungen der Staatssicherheitskomitees der UdSSR wurden den Ministerräten der Unionsrepubliken zugewiesen.

Es ist anzumerken, dass bereits einige Monate zuvor ein großes, demokratisches und detailliertes Gesetz über die Sicherheitsorgane verabschiedet wurde. Es handelt sich um das Gesetz №2159-1 der UdSSR vom 16.5.1991 "Über Staatssicherheitsorgane in der UdSSR"<sup>14</sup>. Punkt 3 des Artikels 2 sah die Versorgung der höchsten Organe der Staatsgewalt und Verwaltung der UdSSR und der Republiken, anderer staatlicher Organe mit den Informationen vor, die für die *Lösung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Staatssicherheit, dem sozioökonomischen und verteidigungstechnischen Aufbau und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, der Außenpolitik und der außenwirtschaftlichen Tätigkeit notwendig waren*. Das Gesetz enthielt jedoch **keine Bestimmung zum Schutz der rechtlichen Institutionen des Staates, im Gegensatz zum Schutz der Beamten**. Fehlender Schutz der Institutionen des sowjetischen Systems, einschließlich vor Handlungen von Spitzenbeamten des Staates, war einer der Hauptgründe für den Sturz der UdSSR. *(Markierungen vom Autor)*.

In Artikel 4 des Gesetzes wurden die **Garantien für die Achtung der Rechte und Freiheiten der Bürger** definiert. Somit wurde festgestellt, dass die Organe der Staatssicherheit ihre Tätigkeit unter strikter Einhaltung der Rechte und Freiheiten der Bürger ausüben. Dabei kann die Nutzung von Rechten und Freiheiten der Bürger **im Interesse der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit** nur *in den Fällen eingeschränkt werden, die in den Gesetzen der UdSSR und der Republiken vorgesehen sind* *(Markierungen vom Autor)*.

Die Kontrollierbarkeit der Sicherheitsorgane der UdSSR durch die kommunistische Partei wurde mit diesem Gesetz nicht gestoppt, und es wurde zu einem der Gründe für den Zusammenbruch der Sowjetunion. Also war als letztes von M.S. Gorbatschow unterzeichnetes Gesetz der UdSSR das Gesetz vom 3.12.1991 über ihre Reorganisation. Es ist anzumerken, dass die Unterzeichnung dieses Gesetzes durch den Präsidenten der UdSSR nicht rechtmäßig erfolgt ist. Dieses Gesetz wurde nur von einer der beiden für die Verabschiedung eines Gesetzes der UdSSR notwendigen Kammern beschlossen: dem Republikrat unter dem Vorsitz von R.N. Nishanov. Sie wurde von einer anderen Kammer, dem Rat der Union, weder gelesen noch akzeptiert. Dieses Gesetz, in der Tat eher ein Beschluss aufgrund des Verfahrens seiner Verabschiedung durch nur eine Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR, hat *ultra vires* wirkend, d.h. rechtswidrig, folglich strafbar, die Exekutivbehörde - das KGB der UdSSR - abgeschafft. So wurde dem, durch dieses Gesetz eingerichteten, Interrepublikanischen Sicherheitsdienst das System der in den Regionen tätigen Sicherheitsorgane entzogen und das Sicherheitssystem der UdSSR als das eines Staates vernichtet. Signifikant ist das Erfolgen dieser Liquidation durch die folgende Formulierung des Absatzes 2 des Gesetzes: „Im

---

<sup>14</sup> Vedomosti des Obersten Rats der UdSSR, 1991 Nr. 22, S. 630–827.

Zusammenhang mit der Abschaffung des Staatssicherheitskomitees der UdSSR gelten die Sicherheitsorgane der Republiken als die unter der ausschließlichen Zuständigkeit souveräner Republiken (Staaten) stehend“. Der Ausschließlichkeitscharakter der Zuständigkeit der Republiken - ist nichts anderes als die Abschaffung der Union, der diese Republiken nicht mehr angehören. Die Vereinbarungen von Beloweschskaja Puschtscha vom 8.12.1991 waren lediglich eine politische Deklaration dieser Tat.

Paradoxerweise war diese Aufspaltung der UdSSR notwendig. Selbst nach der Analyse des Verfassers der Zeilen, der 1985 im Auftrag der Zeitschrift "Junger Kommunist" den Artikel „Gemeinsamer Haushalt der 15 Republiken" schrieb (bezahlt, aber unveröffentlicht), stellte sich heraus, dass die RSFSR ein Geldgeber für alle anderen Unionsrepubliken war. Unter solchen Bedingungen wären radikale Wirtschaftsreformen und demokratische Transformationen mit der Zerstörung Russlands selbst verbunden. Daher ist es möglich, dass Gorbatschow und Jelzin das Gefühl hatten, gemeinsam an der Lösung einer gemeinsamen Aufgabe zu arbeiten - nämlich Russland als ein Ganzes aus der wirtschaftlich zerfallenden Sowjetunion herauszuholen, und dies auch getan haben - mit Methoden des Deržavnoe-Rechts.

## II. Deržavnoe-Recht gegen Integration

Das innerstaatliche geschriebene Recht wurde nach dem Ermessen der Behörden auch dann angewandt, wenn es der Stärkung der persönlichen Macht (des Zaren oder des ersten Präsidenten der UdSSR) und ihrer Überlegenheit gegenüber privaten Interessen und Menschenrechten diene. Es ist daher angebracht, diese Rechtstradition als eine Rechtstradition der Deržavnosti<sup>15</sup> zu bezeichnen. Die Freiheit des Machtermessens wird durch das monarchische Machtsymbol ausgedrückt - Reichsapfel (orb - auf Englisch), eine goldene Kugel mit einem Kreuz darauf, die sich in den Händen des Herrschers befindet. Recht, Macht, Staat sind nur Dinge in den Händen eines Reichsherrschers. Daher sollte der Begriff des Deržavnoe-Rechts mit der Verwendung des Wortes „Reichsapfel“ übersetzt werden, wie z.B. auf Englisch als orb-holder right in einigen Fällen oder power orb-holder law in den anderen.

Werden die innerstaatliche Rechtsdurchsetzungspraxis und die Postulate von S.S.Alekseev, einem bekannten russischen Rechtswissenschaftler und Ideologen der Rechtsreformen im heutigen Russland, verglichen, so kann man zu dem Schluss kommen, dass Russland historisch gesehen traditionell eine besondere Rechtsfamilie und ein besonderes Rechtssystem hat, das nach seiner Bedeutung als Deržavnoe-Recht bezeichnet werden sollte<sup>16</sup>. S.S. Alekseev schrieb Folgendes für Studenten: "Das Recht, soweit es ein *Instrument der Staatsgewalt* ist, wirkt hauptsächlich als

---

<sup>15</sup> Kazantsev, Fn. 4.

<sup>16</sup> Kazantsev, Fn. 6, S. 163.

öffentliches Recht"<sup>17</sup>. Bekanntlich entsteht ein Rechtsstaat, wenn die öffentliche Macht dem Gesetz unterworfen und in ihrer Willkür auf dieses beschränkt ist. In diesem Fall ist das Gesetz ein Werkzeug, und das Werkzeug kann denjenigen, der es manipuliert, nicht beherrschen. Folglich kann ein solches öffentliches Recht die Staatsgewalt nicht einschränken. Weiter schreibt der Rechtswissenschaftler, dass aus öffentlich-rechtlicher Sicht „das Recht, wie der Staat, stellt eine rechtliche Formation, die hauptsächlich auf die Gesetze der Staatsmacht reduziert ist. ***Es legalisiert die staatliche Willkür***, betont die Verbote, Aufgaben, Verpflichtungen der Menschen (Untertanen) gegenüber der Staatsmacht, der Herrscher, der Beamten“<sup>18</sup> (Kursiv vom Autor).

Wegen des Deržavnoe-Rechts das naturgemäß die Machträger nicht gesetzlich binden und die Institutionen des Staates vor ihren eigenmächtigen Handlungen schützen konnte, brach die Sowjetunion zusammen. Interessant, dass die Funktionäre des damaligen Staates immer noch von einer äußeren ideologischen Aggression sprechen, die durch interne Einflussträger durchgeführt wurde als Hauptgrund für den Zusammenbruch der UdSSR. Zum Beispiel nannte V.N. Matuzov, ein ehemaliger Mitarbeiter der Internationale Abteilung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, in seinem jüngsten Interview als Beispiel die Ermittlungen, welche von den Ermittlern in besonders wichtigen Fällen der UdSSR-Generalstaatsanwaltschaft T.H. Gdlyan und N.V. Ivanov gegen Korruption in Usbekistan durchgeführt wurden. Sie deckten mit der Verhaftung und Verhandlung von etwa 200 Personen eine kolossale Korruption auf, die, wie zu betonen ist, aufgrund des bestehenden nationalen Entwicklungsstandes den gewohnheitsrechtlichen Traditionen der Elite dieser Republik entsprach. Das KPdSU-Mitglied V.N. Matuzov<sup>19</sup> bezeichnete diesen Kampf gegen die Korruption als "den Krieg gegen Usbekistan"<sup>20</sup>. Dies deutet darauf hin, dass das eigene Rechtsbewusstsein des Kommunisten V.N. Matuzov die Korruption von Beamten der höchsten Institutionen der Republik als ein normales Phänomen für die regierende Kommunistische Partei ansah. Ironischerweise nannte der kommunistische Funktionär den Kampf zur Wiederherstellung von Recht und Staatlichkeit einen Krieg gegen den Staat. Könnte denn ein Staat mit einer solchen Führungselite und Partei lange bestehen bleiben?

Wie der Verfasser dieser Zeilen zeigte<sup>21</sup>, reichten die vom Obersten Rat der UdSSR mit der absoluten Mehrheit der KPdSU-Mitglieder in den Jahren 1988-1990 verabschiedeten Gesetze aus, um die Union in eine tiefe und unumkehrbare Krise zu bringen und die souveränen Republiken zur Flucht aus ihr zu

---

<sup>17</sup> Alekseev, Fn. 5, S. 59.

<sup>18</sup> Alekseev, Fn. 5, S. 59.

<sup>19</sup> Im Apparat des Zentralkomitees der KPdSU durften ausschließlich Mitglieder der Kommunistischen Partei der Sowjetunion arbeiten.

<sup>20</sup> Siehe: Das Hauptgeheimnis des 20. Jahrhunderts. Die Fäden führen zu Andropov und Primakov. V. Matuzov. I. Schischkin. Wjatscheslaw Matusow und Igor Schischkin erzählen über die wichtigsten Geheimnisse der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. 19. November 2019, *Url*: [http://zavtra.ru/live/glavnaya\\_tajna\\_20-go\\_veka\\_niti\\_vedut\\_k\\_andropovu\\_i\\_primakovu\\_v\\_matuzov\\_i\\_shishkin?utm\\_medium=referral&utm\\_source=le ntainform&utm\\_campaign=zavtra.ru&utm\\_term=1275587&utm\\_content=8159320](http://zavtra.ru/live/glavnaya_tajna_20-go_veka_niti_vedut_k_andropovu_i_primakovu_v_matuzov_i_shishkin?utm_medium=referral&utm_source=le ntainform&utm_campaign=zavtra.ru&utm_term=1275587&utm_content=8159320).

<sup>21</sup> Kazantsev, Fn. 13.

veranlassen. So scheiterte der zweite russische Versuch, den eurasischen Raum und die eurasischen Völker zu integrieren. Dieser zeigte, dass die Existenz des russischen Staates untrennbar mit dem Erfolg der eurasischen Integration verbunden ist.

Die heutige Russische Föderation hat das gleiche Niveau der nationalen und kulturellen Entwicklung der Völker und ihrer politischen Entitäten erhalten wie in der zusammengebrochenen UdSSR. Dieser dritte Integrationsversuch wiederholte in seinen ersten Schritten die Besonderheiten und Fehler der ersten beiden Versuche, nämlich, dass er nach der Methode des öffentlichen Rechts ohne Rückgriff auf das Zivilrecht durchgeführt wurde und sogar versuchte, die Formen des Zivilrechts den Imperativen des öffentlichen Rechts unterzuordnen. Die Situation hat sich seit der Unterzeichnung des Vertrags über die Eurasische Wirtschaftsunion (nachfolgend: EAWU) geändert (Der Vertrag wurde in Astana am 29.5.2014 unterzeichnet und ist am 1.1.2018 in Kraft getreten). In diesem Vertrag erhält das Privatrecht zum ersten Mal im eurasischen Raum eine wirkliche Autonomie vom öffentlichen Recht als einem Recht der öffentlichen Gewalt und erhält institutionellen Schutz in Form des EAWU-Gerichts, beginnend mit der Entscheidung des EAWU-Gerichts vom 11.10.2018 im Fall der „Oil Marine Group“ (RF) gegen die EAWU-Kommission.

### III. Der dritte Versuch der eurasischen Integration

Mit seiner Entscheidung schützte das EAWU-Gericht die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Dienstleistenden vor der Finanzwillkür der bevollmächtigten Organe, die die Einfuhrzölle von den im russischen internationalen Schiffsregister eingetragenen Schiffen erheben, trotz gesetzlicher Zollvergünstigungen in den Punkten 7.1 und 7.1.6 des Beschlusses der Kommission der Zollunion vom 27.11.2009 N130 (seit 14.06.2018 in Kraft) "Über eine einheitliche Zoll- und Tarifregelung der Eurasischen Wirtschaftsunion" (nachfolgend: ZTK №130), sowie Punkt 9 des Beschlusses der Kommission der Zollunion vom 15.07.2011 N 728 (seit 28.05.2019 in Kraft) "Über das Verfahren zur Anwendung der Zollbefreiung bei der Einfuhr bestimmter Warenkategorien in das gemeinsame Zollgebiet der Zollunion" (nachfolgend: ZTK №728) und die in Artikel 33 des EAWU-Vertrags festgelegten *Grundprinzipien für die Durchführung der Außenhandelspolitik der Union*, einschließlich des Grundsatzes des Schutzes der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Teilnehmer an Außenhandelstätigkeiten der Mitgliedstaaten, sowie der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Hersteller und Verbraucher von Waren und Dienstleistungen als auch des Grundsatzes der Achtung der Rechte der Teilnehmer an Außenhandelstätigkeiten.

Von dem Moment an, in dem diese Gerichtsentscheidung vom EAWU-Gericht verkündet wurde, begann die neue Entwicklungsstufe der eurasischen Integration, da erst von diesem Zeitpunkt an tatsächlich die Zivilisierung des ehemals traditionellen Deržavnoe-Rechts und der Rechte der anderen EAWU-Mitgliedsländer begann.

Warum ist eine solche Autonomie des Privatrechts vom öffentlichen Recht so wichtig für die eurasische Integration? Es ist wichtig nicht nur, weil es sich um unterschiedliche Rechtsgebiete handelt, sondern auch, weil die Normen des öffentlichen Rechts in den chthonischen Völkern von den herrschenden Clans erlassen werden. Wichtig ist auch, dass diese Clans nach den Prinzipien der Parteilichkeit, der territorialen Gemeinschaft, der ethnischen, stammesgeschichtlichen oder sogar familiären Gemeinschaft gebildet werden. Daher werden die Normen solches "öffentlichen", in Wirklichkeit quasi-öffentlichen Rechts immer die Macht der herrschenden Gemeinschaft festigen und den demokratischen Wettbewerb und die wirtschaftliche Entwicklung behindern. Im Gegensatz dazu erheben sich die Regeln des Privatrechts, die die Freiheiten der unternehmerischen Initiative schaffen, über die Clangewohnheiten und ziehen nach längerer Anwendung die Entwicklung der Industrie, der Wissenschaft, der Bildung, der Wirtschaft nach sich und zwingen das Repräsentativorgan, diese Entwicklung mit Haushaltsmitteln zu unterstützen.

Warum wird erst diese Entscheidung des EAWU-Gerichts als der Beginn des dritten Versuchs der eurasischen Integration angesehen? Eine der vielleicht aussagekräftigsten Antworten auf diese Frage gaben die Professoren V.P. Zinoviev und E.F. Troitsky im Jahr 2016: „Das Hauptrisiko für die EAWU ist die Verwässerung der Integration, die Umwandlung der Union in eine Struktur, die in der neoliberalen Theorie der internationalen Beziehungen als "totes Buchstabenregime" bezeichnet wird. Diese Kategorie internationaler Regime zeichnet sich durch eine hohe Formalisierung von Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsverfahren aus, verbunden mit geringen Erwartungen der Akteure, dass *die Normen tatsächlich eingehalten werden*. Bisher scheinen sich die Erwartungen der EAWU-Mitglieder an die etablierte Organisation zu trennen als sich einander anzunähern, so dass eine Wiederholung der Situation der zweiten Hälfte der 1990er Jahre auf einem neuen Abschnitt der Geschichte möglich scheint. Die Gefahr, die Chance zu verpassen, den Kern der noch erhaltenen postsowjetischen slawisch-türkischen Gemeinschaft zu sichern, ist mehr als real“<sup>22</sup>. (Kursiv vom Autor).

Es ist kein Zufall, dass die Länder Kontinentaleuropas, die in ihrer wirtschaftlichen, wissenschaftlich-industriellen und demokratischen Entwicklung erfolgreich waren, ihre Staatsstruktur und öffentlich-rechtlichen Normen nach privatrechtlichen Vorbildern errichtet haben. Darauf aufbauen haben sie auch den Namen ihrer Rechtsfamilie als Civil Law oder, im Falle der angelsächsischen Familie, des Common Law erhalten. Im letzteren wird die Bedeutung der Methode der privatrechtlichen Regelung noch deutlicher. Großbritannien, welche verschiedene Völker vereinte, verabschiedete in 1215 die Große Urkunde der Freiheiten (Magna Charta Libertatum) als Akt des Waffenstillstands zwischen den gegnerischen Truppen des Königs und den Bürgern. Diese Urkunde legte nicht nur die

---

<sup>22</sup> Zinovév, Troickij, Eurasische Wirtschaftsintegration: Evolution, Probleme und Perspektive. Die slawische Welt angesichts der modernen Herausforderungen (rus.), Rusin Nr. 4 (46), S. 236-237; Šiškov, Integrationsprozesse an der Schwelle des XXI. Jahrhunderts. Warum die GUS-Staaten nicht integrieren (rus.), Moskau, „III. Tysačeletie“, 2001 und and.

Regeln fest, Verhaftungen und Durchsuchungen ausschließlich auf gerichtliche Anordnung hin vorzunehmen, sondern räumte auch der Prüfung von Fällen, in denen Bürger sich an die öffentliche Behörde wenden, Vorrang vor öffentlichen Angelegenheiten ein.

#### IV. Integrationsstrategie und Widersprüche

Unter den Zielen, Hauptrichtungen und Aufgaben der staatlichen Politik im Bereich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit wird in Abschnitt III Punkt 21 Unterpunkt 2 die Strategie der wirtschaftlichen Sicherheit der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2030 festgelegt: "Die Hauptaufgaben bei der Umsetzung der Planung, die sich auf die Erhöhung der Effizienz der außenwirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Realisierung von Wettbewerbsvorteilen der exportorientierten Wirtschaftszweige bezieht, sind der Ausbau der Partnerschafts- und Integrationsbeziehungen im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Eurasischen Wirtschaftsunion, der BRICS (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika), der Shanghai-Kooperationsorganisation und anderer zwischenstaatlicher Organisationen"<sup>23</sup>.

Am 1.1.2015 trat der EAWU-Vertrag in Kraft, und die eurasische Wirtschaftsintegration nahm eine neue Form an und die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft wurde abgeschafft. Tatsächlich ist der Integrationsprozess jedoch zum Stillstand gekommen, und seine wichtigste Realität ist nach wie vor die in den frühen 2010er Jahren geschaffene Zollunion. Zwischen der traditionellen administrativen Verwaltung der Zollbeziehungen und der Zivilisierung der Zollbeziehungen wurde durch die Entscheidung des EAWU-Gerichts im Fall der OOO Oil Marine Group zu Gunsten der Zivilisierung entschieden. Dies war wichtig, weil das Überschreiten der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der EAWU durch ihre Mitglieder von Oberhäuptern der EAWU-Mitgliedsstaaten nicht unterstützt wurde. Weißrussland und Kasachstan unterstützten Russland in den für das Land entscheidenden Konflikten, wie der Krim, der Ostukraine, den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und der EU nicht. Die Staatsoberhäupter Kasachstans, Kirgisistans und Weißrusslands lehnten ein geplantes Treffen der EAWU-Regierungschefs in Jerewan ab, um Solidaritätsbekundungen mit Armenien im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Konflikts in Bergkarabach im April 2016 zu vermeiden.

Die internationalen wirtschaftlichen und rechtlichen Widersprüche sind gespannt. Weißrussland und Kasachstan bestehen darauf, den Prozess der Schaffung eines gemeinsamen Öl- und Gasmarktes, und den gleichberechtigten Zugang zu Transitpipelines zu beschleunigen, aber Russland profitiert nicht von einer solchen Zusammenarbeit und verschiebt daher deren Beginn.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die bereits bestehen, möglichst zu perfektionieren und die Komplikationen, die mit dem Deržavnoe-Recht der staatlichen internationalen Beziehungen aufkommen, bei gegenseitig profitablen Themen zu

---

<sup>23</sup> Strategie der Wirtschaftssicherheit der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2013, bestätigt durch Erlass des Präsidenten der RF vom 13.5.2017 Nr. 208.

überwinden. Die Entscheidung des Gerichts im Fall der OOO Oil Marine Group, welche Transportdienstleistungen auf dem Seeweg anbietet, erwies sich als durchaus zeitgemäß.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Oil Marine Group“ (nachfolgend: OOO Oil Marine Group, Klägerin, Gesellschaft) beantragte am 31.5.2018 beim EAWU-Gericht die Feststellung der Handlungen der Eurasischen Wirtschaftskommission<sup>24</sup> (nachfolgend: Kommission, Beklagte), welche in der Weigerung der Beklagten bestand, die Umsetzung internationaler Abkommen innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion zu überwachen und zu kontrollieren, als nicht mit den Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftskommission übereinstimmt, die die Rechte und legitimen Interessen der OOO Oil Marine Group in unternehmerischer und wirtschaftlicher Hinsicht verletzen.

Das Kollegium des Gerichts war der Ansicht, dass die Kommission die ihr durch den Vertrag übertragenen Funktionen zur Überwachung und Kontrolle der Umsetzung internationaler Verträge (Unterpunkt 4 Punkt 24, Unterpunkt 4 Punkt 43 der Anlage 1 des EAWU-Vertrags) innerhalb der EAWU nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, was die Rechte und legitimen Interessen der Klägerin im Bereich der unternehmerischen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten unmittelbar betroffen hat, da sie sich weigerte, der Klägerin die im Unionsrecht vorgesehenen Privilegien für die Zahlung von Zöllen zu gewähren. Dies führte zu einer Verletzung der durch den Vertrag und/oder internationale Verträge im Rahmen der EAWU in der Zeit vor dem Inkrafttreten des EAWU-Zollgesetzbuches gewährten Rechte und gesetzlichen Interessen der Klägerin.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Entscheidung des Kollegiums des EAWU-Gerichts das letzte Glied in der mehrstufigen Gerichtsverhandlung im Fall der Zollvergünstigungen von der OOO Oil Marine Group für die in das russische Hoheitsgebiet eingeführten und im russischen Gerichtsregister eingetragenen Schiffe war.

Die erste war die Entscheidung des staatlichen Arbitragegerichts der Region Krasnodar vom 15.02.2017, die die Entscheidungen der Südlichen Zollbehörde vom 15.09.2016 Nr. 103000000/210/150916/T0053/01; vom 15.09.2016 Nr. 103000000/210/150916/T0053/02; vom 15.09.2016 Nr. 103000000/210/150916/T0053/03 und die Zollanforderungen an die Gesellschaft Oil Marine Group über die Zahlung von Einfuhrzöllen für ungültig erklärte, da diese der Entscheidung der Kommission der Zollunion vom 27.11.2009 Nr.130 "Über die einheitliche Zollregelung der Zollunion der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation" widerspricht<sup>25</sup>. Das Arbitragegericht der Region Krasnodar stützt sich in seiner Entscheidung auf die Punkte 7.1 und 7.1.6 des Beschlusses der Kommission der Zollunion vom 27.11.2009 Nr. 130 "Über die einheitliche Zollregelung der Zollunion der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und

<sup>24</sup> Anlage Nr. 1 zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.5.2014.

<sup>25</sup> Entscheidung der Kommission der Zollunion der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27.11.2009 Nr. 130 „Über die einheitliche tarifliche Zollregulierung der Eurasischen Wirtschaftsunion“ (in der Fassung vom 14.6.2018 Nr. 63).

der Russischen Föderation", die eine Befreiung von den Einfuhrzöllen für internationale Transportfahrzeuge, die schwimmfähige Schiffe sind, unter der Voraussetzung gewährt, dass das Fahrzeug im internationalen Register der Schiffe der Mitglieder der Zollunion registriert ist. Gleichzeitig betonte das Arbitragegericht zu Recht, dass "in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 130 und den Erläuterungen des Föderalen Zolldienstes Russlands, wie im Schreiben vom 21.02.2014 Nr. 01-11/07877 angegeben, die Befreiung von der Zahlung der Einfuhrzölle *unabhängig von der Art der an Bord der Schiffe durchgeführten Reparaturen gewährt* wird, als diese sich außerhalb des Zollgebiets der Zollunion befanden". Tatsächlich ist die genannte Norm so formuliert, dass ihre Anwendung von keinen anderen Bedingungen abhängt als denen, die in der Norm selbst definiert sind. Die Norm besteht aus zwei Teilen (7.1 und 7.1.6)<sup>26</sup>. *Weder die Art der Reparaturen noch die Tatsache der Reparaturen* sind mit der Befreiung von den Einfuhrabgaben *gemäß dieser Bestimmung* verbunden.

Allerdings gibt es in der Norm eine Unbestimmtheit, die mit dem Begriff "*registrierende Schiffe*" verbunden ist. Dieser Ausdruck mit der damit verbundenen Partizipialkonstruktion ist in den Rechtsakten, die die Verfahren zur Registrierung von Schiffen im russischen Register regeln, nicht enthalten<sup>27</sup>.

Die Partizipialkonstruktion "*registrierende Schiffe*" kann auf mindestens zwei verschiedene Arten interpretiert werden:

- als ein Schiffstyp, der nach seinen technischen Merkmalen registriert werden kann, muss oder bereits im russischen internationalen Schiffsregister eingetragen ist, im Gegensatz zu anderen Schiffen, deren Registrierung nicht vorgesehen ist (z.B. Yachten);
- als Schiffe, die derzeit Registrierungsprozess durchlaufen (im engen Sinne).

---

<sup>26</sup> «7.1. Von dem Einfuhrzoll werden befreit:

7.1.6. Schwimmende, in internationalen durch die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten festgelegten Schiffsregistern registrierende Schiffe. Zur Gewährung der in diesem Punkt vorgesehenen Zollvergünstigung ist der Anmelder verpflichtet, innerhalb von 45 Tagen nach der Annahme der Zollerklärung der Zollbehörde die Bescheinigung über die Eintragung des Schiffes in das internationale Schiffsregister und andere durch die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten festgelegte Dokumente vorzulegen (in der Fassung der Entscheidung des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 21.12.2016 Nr 153).

<sup>27</sup> 1) Kodex der Handelsschifffahrt der Russischen Föderation vom 30.4.1999, Nr. 81-FZ (in der Fassung vom 26.11.2019 Nr. 378-FZ), 2) Kodex der Binnenschifffahrt der Russischen Föderation vom 7.3.2001 Nr. 24-FZ (in der Fassung vom 2.8.2019 Nr. 294-FZ), 3) Anordnung des Transportministerium Russlands vom 26.9.2001 Nr. 144 „über die Bestätigung der Regelungen der staatlichen Registrierung von Schiffen“ (vom 2.10.2014 Nr. 278), 4) Anordnung des Transportministeriums Russland vom 19.5.2017 Nr. 191 „über die Bestätigung der Regelungen der staatlichen Registrierung von Schiffen, Rechten auf Schiffe und Rechtsgeschäfte mit Schiffen in den Meereshäfen sowie der zentralisierten Erfassung der registrierten Schiffe“ nur im Kontext von "registrierenden Änderungen der Rechte am Schiff".

Nach den Grundsätzen des Vorrangs der *Rechte und legitimen Interessen der Hersteller, Dienstleistenden und Verbraucher von Waren und Dienstleistungen sowie der Beachtung der Rechte der Teilnehmer von Außenhandelstätigkeiten* (Art. 33 EAWU-Vertrag) unter den Bedingungen der Wirtschaftsunion ist die Bedeutung anzuwenden, die die Rechte der Menschen und anderer gleichgestellter Personen, d.h. juristischer Personen, nicht schmälert. Dies bedeutet, dass ein enger Sinn nicht in den Fällen gelten sollte, in denen seine Anwendung nicht ausdrücklich in der Form angegeben ist, die die Eintragung von Schiffen durch bestehende Vorschriften regelt. Die Befreiung von der Anwendung des Zollprivilegs ist in der grammatikalischen Form zu formulieren, in der das Institut des Registrierungsverfahrens durch die geltende Gesetzgebung festgelegt ist. Das Registrierungsverfahren sollte eine Nomination in der gleichen Form erhalten, wie sie in den Vorschriften, die das Registrierungsverfahren regeln, festgelegt ist. Folglich muss das Verfahren durch die Verwendung eines Substantivs angegeben werden - das Eintragungsverfahren von Schiffen, aber nicht mit Hilfe des Partizips.

Daher sollte das Partizip "registrierende Schiffe" in dem Sinne verstanden werden, welches die Rechte der Eigentümer der Schiffe, die dem Schiffstyp nach registrierbar sind, d.h. dem Gesetz nach der Registrierung unterliegen, aktuell das Registrierungsverfahren durchlaufen oder bereits das Registrierungsverfahren abgeschlossen haben, nicht geschmälert werden. Das Partizip sollte nicht als Hinweis darauf ausgelegt werden, dass das Registrierungsverfahren aktuell durchlaufen müsste, da es eine Einschränkung oder Abweichung der Rechte juristischer und natürlicher Personen *als Dienstleistenden und Verbraucher von Gütern und Dienstleistungen* zur Folge hätte, ohne dass eine solche Schmälerung unmittelbar gesetzlich festgelegt wäre. Dies wäre rechtswidrig, da die Normen der Registrierung von Schiffen den rechtlichen Status des Schiffes als "registrierend" durch die Anwendung dieses Partizips weder vorsehen noch festlegen.

Der Zolldienst wandte sich jedoch an das 15. Berufungsarbitragegericht. Dieser beschloss in der Entscheidung vom 26.7.2017 Nr. 15ap-6074/2017 im Fall Nr. A32-37577/2016 über Berufungsbeschwerden der Zollverwaltung vom Süden, des Zolldienstes von Krasnodar über die Entscheidung des Arbitragegerichts der Region Krasnodar vom 15.02.2017 im Fall von Nr. A32-37577/2016 auf Antrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Oil Marine Group" gegen den Zolldienst von Krasnodar, die Zollverwaltung vom Süden über die Ungültigkeitserklärung von Forderungsansprüchen auf die Zahlung von Zollgebühren aufzuheben, da diese die derzeitigen Regeln des Punktes 7.1 und Punktes 7.1.6 der ZTK Nr. 130 vernachlässigen und wendet andere Normen an, um die gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Folglich hebt das Berufungsarbitragegericht die oben genannte Entscheidung des Arbitragegerichts der Region Krasnodar auf, indem er die Norm des Artikels 347 Punkt 1 des Zollgesetzbuches der Zollunion anwendet, die die Arten von Reparaturen für vorübergehend ausgeführte Schiffe begrenzt.

Das Arbitragegericht des nordkaukasischen Bezirks entschied mit Beschluss vom 22.11.2017 in der Sache Nr. A32-37577/2016 über eine Revisionsbeschwerde der OOO "Oil Marine Group" gegen die **Kazantsev - Das Ende der Tradition des Deržavnoe Rechts als ein Hindernis für die Eurasische Integration aufgrund der Rechtsprechung des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsunion**, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)

Entscheidung des 15. Berufungsarbitragegerichts vom 26.07.2017 in der Sache Nr. A32-37577/2016. In der Kassationsbeschwerde beantragt die Gesellschaft, die Gerichtsentscheidung zu annullieren und den Fall zur erneuten Prüfung einzureichen, wobei es sich auf die unkorrekte Anwendung der Normen des materiellen und prozessualen Rechts, die rechtswidrige Ablehnung des Antrags auf eine forensische Untersuchung und die unrechtmäßige Anwendung der Bestimmung des Artikels 347 des Zollgesetzbuches in der strittigen Sache bezog.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Gesellschaft in diesem Fall **zur Zahlung von Zöllen verpflichtet** war, *da sie bereits vor der internationalen Reise die Absicht hatte, Reparaturen von Schiffen durchzuführen, die entgeltlich waren und nicht im Rahmen des internationalen Transports benötigt wurden, sondern aufgrund des Ablaufs des Klassifikationszertifikats und der Notwendigkeit von planmäßigen Reparaturen.* Folglich wurden die **Absichten verurteilt.**

Als nächstes folgte der Kassationsantrag der OOO „Oil Marine Group“ bei dem Obersten Gericht der Russischen Föderation. Der Oberste Gericht der Russischen Föderation hat am 20.03.2018 Beschluss Nr. 308-KG18-1113 in der Rechtssache Nr. A32-37577/2016<sup>2829</sup> erlassen. Das Paradoxe an dieser Entscheidung war, dass das Oberste Gericht der RF zur Begründung seiner *Ablehnung der Kassationsbeschwerde* der Oil Marin Group sich auf die Entscheidungen der Arbitragegerichte verwies, gegen welche der Kläger die Beschwerde einlegte. Auf diese Weise erklärte das Gericht seine Position als abhängig von den Entscheidungen der untergeordneten Instanzen.

Damit zeigte sich die Natur des Deržavnoe-Rechts, dass jede öffentliche Behörde in der Regel versucht, die Entscheidung einer anderen öffentlichen Behörde in ihren Beziehungen zu Personen des Privatrechts zu unterstützen.

Darüber hinaus unternahm das Gericht erneut einen kasuistischen Versuch, die Entscheidungen der Berufungs- und Kassationsinstanzen zu bestätigen, indem es die Bedeutung des **Partizips** institutionalisierte und damit gegen jede dogmatische Rechtstradition und Gesetzgebungsnormen handelte.

Interessant ist, dass das Oberste Gericht der Russischen Föderation nicht die Verantwortung für diese Institutionalisierung des Partizips in der Rechtsanwendung übernahm, sondern darauf verwies, dass dies durch die Berufungs- und Kassationsinstanzen erfolgt ist: „Darüber hinaus **wiesen** die Berufungs- und Kassationsgerichte darauf hin, dass die Bestimmungen des Beschlusses der Kommission der Zollunion vom 27.11.2009 Nr. 130 "Über die einheitliche Zoll- und Tarifregelung der Zollunion der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation" und Artikel 150 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation auf die in das Zollgebiet der Zollunion eingeführten

<sup>28</sup> Beschluss des Obersten Gerichts der RF vom 20.3.2018 Nr. 308-KG18-1113 in der Sache Nr. A32-37577/2016.

<sup>29</sup> URL: <https://legalacts.ru/sud/opredelenie-verkhovnogo-suda-rf-ot-20032018-n-308-kg18-1113-po-delu-n-a32-375772016/>.

Schiffe zum Zwecke deren **Registrierung** in die jeweiligen Schiffsregister anwendbar sind, folglich gelten die genannten Vergünstigungen für die in das Zollgebiet der Zollunion eingeführten Schiffe bei deren Ersteintragung in die Schiffsregister und gelten nicht für Reparaturarbeiten, die mit dem Schiff durchgeführt werden“.

Der Verweis auf die Entscheidungen russischer Gerichte, die auf einer engen Auslegung des Begriffs "registrierend" als Partizip beruhen, die sich auf die Schiffe bezieht, die das Registrierungsverfahren durchlaufen, ist nicht gerechtfertigt. Es ist im russischen Recht nicht üblich, Institutionen oder Verfahren mit Partizipien zu benennen.

Es ist hervorzuheben, dass der *Grundsatz der Begründetheit und Objektivität der Anwendung von Maßnahmen und Mechanismen zur Umsetzung der Außenhandelspolitik der EAWU*, wie er in Artikel 33 des EAWU-Vertrags niedergelegt ist, eine institutionell enge Auslegung des Partizips "registrierende Schiffe" verhindert. Dieser Ausdruck ist in den Regeln für die Registrierung von Schiffen (siehe oben) nicht enthalten und die Zusammensetzung der Befugnisse der Kommission umfasst nicht das Recht, die Regeln für die Registrierung von Schiffen in den russischen oder anderen internationalen Schiffsregistern der EAWU-Mitgliedstaaten zu regeln. Die Rechtsprechung wird ihr Wort bei der Schaffung einer demokratischen Zukunft und des Rechts Russlands sagen müssen.

Nach dem ablehnenden Beschluss des Obersten Gerichts der RF betreffend die Kassationsbeschwerde der Gesellschaft wurde ihr Rechtsanspruch, wie bereits erwähnt wurde, durch das EAWU-Gericht geschützt. Damit leitete er die Umwandlung des faktischen Deržavnoe-Rechts nicht nur in Russland, sondern auch in anderen Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion ein, und zwar durch das geschriebene Recht, das in seinen Grundsätzen und seiner Form zur Rechtsfamilie des Civil Law bzw. römisch-deutschen Rechts gehört. Die Rechtsprechung wird noch mehrmals ihr Wort bei der Schaffung einer demokratischen Zukunft und des Rechts der EAWU sagen müssen.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751